

RS Vwgh 2002/9/17 2002/18/0188

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.2002

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

FrG 1997 §36 Abs1;

StVO 1960 §5 Abs1;

Rechtssatz

Die Fremdenbehörden dürfen Verwaltungsübertretungen iSd § 5 Abs1 StVO 1960(Hier: Der Fremde wurde wegen Lenkens eines Pkws in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand bestraft) bei ihrer Beurteilung im Grund des § 36 Abs. 1 FrG 1997 miteinbeziehen, stellt doch auch die von alkoholisierten oder durch Suchtgift beeinträchtigten Kraftfahrzeuglenkern ausgehende große Gefährdung des Lebens und der Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer eine sehr gewichtige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, nämlich der Sicherheit im Straßenverkehr, dar (Hinweis E 5.4.2002, 2001/18/0182).

Schlagworte

Verhältnis zu anderen Normen und Materien

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002180188.X01

Im RIS seit

22.11.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at